

# **Satzung**

der

## **Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald**

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975).

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald w. V.“.
2. Sie hat ihren Sitz in Michelstadt.
3. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wird gleichzeitig mit der Anerkennung nach den o.a. gesetzlichen Vorschriften von der oberen Forstbehörde verliehen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder zu verbessern, insbesondere um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur (geringe Flächengröße, ungünstige Flächenform, Gemengelage usw.), unzureichenden Wegeaufschlusses und Bestockung und anderer Strukturmängel zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern, sowie seine Bodenkraft zu erhalten.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen, wie Holzeinschlag und –bringung, Bau- und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen, Anlage und Pflege von Kulturen, sowie sonstiger Pflegemaßnahmen einschließlich des Forstschutzes.
2. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, sonstiger Kräfte und Materialien.
3. Absatz der Forstprodukte.
4. Fortbildung der Waldbesitzer.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Körperschafts- und Privatwaldbesitzern, deren Waldbesitz oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Forstamtes Michelstadt liegen (§49 Abs. 1 Hess. Forstgesetz) sollen.
2. Die Mitglieder der beiden bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften Höchst und Michelstadt werden mit deren Zusammenschluss Mitglieder der neuen Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald.  
Mitglieder der Forstbetriebsvereinigungen, die korporative Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Höchst waren, erhalten den Status eines Einzelmitgliedes.
3. Nach Bildung der Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der/die Abgewiesene schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann mit Auflagen versehen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Für Privatwaldbetriebe wird für die Mitgliedschaft der Abschluss eines Vertrages zur Übernahme der forstbetrieblichen Betreuung mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst empfohlen.
4. Soweit dies den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft dienlich ist, können auch andere Waldbesitzer (Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit eigener Forstverwaltung, das Land Hessen oder die Bundesrepublik Deutschland) mit diesbezüglichen Waldteilen Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft werden.
5. Waldteile von Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Hessischen Forstamtes Michelstadt liegen, aus sachlichen Gründen aber der Forstbetriebsgemeinschaft angehören sollten, können mit einbezogen werden.
6. Die Eigentumsrechte werden durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
2. Die Kündigung durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist vom Schluss des laufenden Geschäftsjahres an.
3. Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen.  
Der/Die Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

4. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der/die Rechtsnachfolger/in die Mitgliedschaft fort. Er/Sie hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes außerordentliches Kündigungsrecht zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Im Falle der Kündigung behält das ausscheidende Mitglied das Recht, unter Beteiligung an den laufenden Kosten folgende Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft weiter zu nutzen:
  - a) Forstmaschinen auf die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Anschaffung an. Das ausscheidende Mitglied hat dem Vorstand gegenüber bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu erklären, inwieweit es von diesem Recht Gebrauch machen will. Noch bestehende Verpflichtungen aus Anschaffungen gelten unbeachtlich der Kündigung und Erklärung fort.
  - b) Bei gemeinsamen Wegen und Lagerplätzen bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren ab Bau der Einrichtungen fort.

## **§ 5**

### **Organe der Forstbetriebsgemeinschaft**

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vorher unter Tagesordnungsangabe ortsüblich bekannt zumachen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 20 % der Stimmen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Änderungen der Satzung und der Rechtsverhältnissen mit Mitgliedern sind nur möglich, wenn diese auf der Einladung in der Tagesordnung angekündigt sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, ansonsten einfache Mehrheit. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Auf jedes Mitglied entfällt mindestens eine Stimme. Bei mehr als 50 Hektar Waldeigentum entfällt je weiter angefangene 50 Hektar eine zusätzliche Stimme, jedoch darf kein Mitglied mehr als ein Fünftel aller Stimmen haben. Mitglieder von Forstbetriebsvereinigungen üben ihr Stimmrecht im Rahmen der Forstbetriebs-

gemeinschaft eigenständig aus. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können eine/einen Bevollmächtigte/n bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Änderungen der Waldflächen werden erst vom 1. Januar des der Änderung folgenden Jahres berücksichtigt.

5. Gemeinschaftliche Eigentümer werden durch eine/einen Beauftragte/n vertreten, die/der dem Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen hat. Miteigentümer/innen gemeinschaftlichen Eigentums können an allen Mitgliederveranstaltungen der Forstbetriebsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Rechner, dem Schriftführer und bis zu 10 Beisitzern. In dem Vorstand müssen alle in der Forstbetriebsgemeinschaft vertretenen Waldbesitzarten repräsentiert sein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4. Jahren zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich. Beamte/Beamtinnen der Staatsforstverwaltung dürfen kein Vorstandsamt ausüben.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er kann sich hierzu gem. §1 Absatz 2 Nr.4 der Verordnung über die Leistungen des Landesbetriebes HESSEN FORST im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze der tätigen Mithilfe des zuständigen Forstamtes bedienen. Das Forstamt kann zu seinen Sitzungen und den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses.
  - c) Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die binnen **10** Monaten nach Geschäftsjahresablauf zu erfolgen haben.
  - d) Aufstellung des Haushaltsplanes.
  - e) Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und zur Festsetzung der Kostenbeteiligung von begünstigten Mitgliedern, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über Vertragsstrafen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch seine/seinen Vorsitzende/n oder durch seine beiden Stellvertreter/in oder durch

eine/n Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Zahlungsverpflichtungen der Rechner sein muss.

5. Der/die Vorsitzende führt im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein. Im Verhinderungsfalle amtiert sein/seine Stellvertreter/in.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich, jedoch vor jeder Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Ladung muß schriftlich unter Tagesordnungsangabe mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind binnen 14 Tagen auf schriftlich begründetes Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder einzuberufen. Über sie ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggfs. denjenigen zu unterzeichnen ist, auf deren Verlangen die Sitzung einberufen wurde.
8. Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen oder über ein Rechtsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwandsersatz kann geleistet werden.
10. Der Vorstand beschließt über An- und Verkauf von Investitionsgütern und deren Finanzierung. Beim Verkauf von Investitionsgütern sind der erzielte Verkaufserlös sowie die erzielten Rücklagen grundsätzlich zur Beschaffung neuer bzw. zum Ersatz abgängiger vorhandener Investitionsgüter zu verwenden, damit die Vermögenserhaltung der Forstbetriebsgemeinschaft gesichert ist. Geförderte Investitionsgüter dürfen nicht vor dem Ablauf von 5 Jahren nach Kauf verkauft werden, sofern im Zuwendungsbescheid nicht längere Fristen genannt sind. Alle Investitionsgüter sind in eine Gerätekartei aufzunehmen.

## **§ 8**

### **Mitgliederrechte und –pflichten**

1. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
  - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen,
  - b) die Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft bietet, teilzuhaben,
  - c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
  - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu nehmen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluß erteilt wird,
  - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu nehmen,
  - f) das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.
  - g) der gemeinsamen Wegebenutzung
2. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht
  - a) die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist,
  - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen,

- c) alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben, wie beschlossen auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden (vgl. § 6 Abs. 3).
  - d) als Begünstigter die Kostenbeteiligung nach Anforderung und ggf. Beiträge fristgerecht zu leisten
  - e) die Leitlinie des PEFC-Deutschland bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten, soweit es als Mitglied an der Vermarktung der Forstprodukte über die Forstbetriebsgemeinschaft teilnimmt.
3. Für nicht beglichene Holzgeldrechnungen tritt/treten das/die am Vertragsgeschäft beteiligte/n Mitglied/er ein. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die FBG von Gewährleistungsansprüchen Dritter für die Forstprodukte freizustellen, soweit kein Verschulden der FBG vorliegt.

## **§ 9 Aufgabenfinanzierung**

1. Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und die jährlichen Kosten zur Deckung des Geschäftsbedarfs werden durch Kostenbeteiligung der Begünstigten aufgebracht.
2. Die Art und Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Vorstand erarbeitet, der Mitgliederversammlung empfohlen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft**

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei drei Viertel Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
2. Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ohne Zustimmung des Vorstandes mit seinen Grundstücken nicht weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten, von der Mitgliedschaft in bestehenden forstlichen Zusammenschlüssen dem Vorstand schriftlich Kenntnis zu geben und ggfs. auf Verlangen des Vorstandes diese Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie mit der Zielsetzung der Forstbetriebsgemeinschaft nicht übereinstimmt.
2. Bestehende forstliche Zusammenschlüsse (z.B. Forstbetriebsvereinigungen gem. § 43 HFG) können korporatives Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft werden, die ihrerseits auch korporatives Mitglied größerer forstlicher Zusammenschlüsse werden kann.
3. Soweit im Einzelfalle spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden oder sind auf dessen Verlangen abzuschließen.
4. Die Satzung tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.
5. Die Forstbetriebsgemeinschaft Odenwald ist uneingeschränkte Rechtsnachfolgerin der beiden Forstbetriebsgemeinschaften Michelstadt und Höchst.

Der Vorstand:





## **Benutzerordnung**

über den Einsatz, Verwaltung und Abrechnung von Investitionsgütern der  
Forstbetriebsgemeinschaft .....

### **1. Geltungsbereich**

Der Benutzerordnung unterliegen Investitionsgüter, die von der Forstbetriebsgemeinschaft beschafft wurden und die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert wurden. Die Regelungen gelten nur für Investitionen mit einem Einzel-Anschaffungswert von mindestens 2.000,- DM.

### **2. Unterstellung und Einsatz von Maschinen und Geräten**

Wenn die Forstbetriebsgemeinschaft nicht über eigene Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte verfügt oder ein dezentraler Einsatz der Investitionsgegenstände beabsichtigt ist, kann der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft sogenannte **Beauftragte Mitglieder** bestimmen, die für die Unterbringung, Wartung und Einsatz der geförderten Gegenstände verantwortlich sind.

Die Beauftragten Mitglieder führen für jede Maschine oder jedes Gerät eine Einsatzkartei/ Einsatzbuch, in dem die Einsätze dokumentiert werden (Tag, Dauer, Ort). Übergabe und Rücknahme werden unterschriftlich bestätigt. Das Einsatzbuch enthält auch Vermerke zu Wartungs- und Reparaturarbeiten. Der Umfang der von dem Beauftragten selbstständig zu veranlassenden Reparaturen wird vom Vorstand festgelegt.

### **3. Einsatz und Abrechnung**

Geförderte Maschinen und Geräte stehen allen Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft zur Verfügung (ggfs. ist dies abhängig von der Bereitstellung geeigneter Geräteträger).

Die Inanspruchnahme wird direkt mit dem Beauftragten Mitglied abgesprochen, das die Ausleihe in dem Einsatzbuch vermerkt und den Einsatzumfang (z.B. Zeit, Stück, Strecke) festhält.

Der Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft legt den **Nutzungsbeitrag** fest, der von den Nutzern der Maschinen und Geräte an den Rechner der Forstbetriebsgemeinschaft zu zahlen ist. Der Vorstand bestimmt weiter, in welcher Weise die Betriebskosten aufgebracht werden.

**Rechnungsstellung** erfolgt durch den/die Rechner/in.

Nutzungsbeiträge sind für Betriebskosten, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Rückstellungen zu verwenden.

### **4. Rückzahlung von Darlehen**

Wurde der den Förderbetrag übersteigende Teil der Investitionssumme als Darlehen eines oder mehrerer Einzelmitglieder aufgebracht, so regelt der Vorstand dessen Verzinsung und Rückführung. Die Rückführung des Darlehens erfolgt i.d.R. aus den Nutzungsbeiträgen.

### **5. Schlußbestimmung**

Änderungen der Benutzerordnung sind durch den Vorstand vorzunehmen, schriftlich zu fixieren und in der Jahresmitgliederversammlung mitzuteilen.